

Datum: Brüssel, 19/10/2022

**Einheitlicher Abwicklungsausschuss
Treurenberg 22**

**1049 Brüssel,
Belgien
T +32 2 490 30 00
E srb-info@srb.europa.eu**

An die Institute, die
der Berechnung der im Voraus
erhobenen Beiträge für 2023 unterliegen

Informationen zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2023 und voraussichtlicher Zeitplan

Dieses Schreiben wird über die nationalen Abwicklungsbehörden an alle Institute übermittelt, die verpflichtet sind, im Jahr 2023 Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu entrichten. Ziel ist es, die Eckpfeiler des bevorstehenden Beitragszyklus vorzustellen.

Einleitung

Nach Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014¹ („**SRMR**“) und auf der Grundlage der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission² („**CDR**“) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/81 des Rates³ („**CIR**“) vorgeschriebenen Methodik berechnet der Einheitliche Abwicklungsausschuss („**SRB**“) jedes Jahr die im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRF**“).

Im Vorfeld des Ex-ante-Beitragszyklus 2023 möchte der SRB Sie darüber informieren, welcher zeitliche Ablauf vorgesehen ist und welche Schritte von Ihrem Institut erwartet werden.

Meldung von Daten

Der Ex-ante-Zyklus für 2023 beginnt mit der Erhebung von Daten bei den Instituten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 SRMR fallen. Die Liste der in diesen Anwendungsbereich fallenden Institute wird dem SRB von den nationalen Abwicklungsbehörden („**NRA**“) übermittelt und von den zuständigen nationalen Behörden („**NCA**“) und der Europäischen Zentralbank („**EZB**“) geprüft.

Die Daten, auf deren Grundlage der SRB die individuellen im Voraus erhobenen Beiträge berechnet, werden von den Instituten selbst gemeldet. Die Institute sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Informationen in den Datenformaten und Darstellungsformen zu übermitteln, die vom SRB festgelegt wurden

¹ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

und auf dem Meldebogen („DRF“ – Data Reporting Form) vorgegeben sind. Darüber hinaus werden die zusätzlichen Hinweise (unter anderem zu gruppeninternen Abzügen, IPS-Abzügen⁴ und Wertberichtigung von Derivaten) in einen einzigen Leitfaden („Leitfaden 2023“) integriert, der auch die früheren Abschnitte des DRF enthalten wird.

Wie Sie wissen, sind die Institute gemäß Artikel 5 Absatz 3 der CDR für den laufenden Zyklus 2023 verpflichtet, die Daten auf Grundlage der neuen Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 429c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) im Zusammenhang mit der sogenannten Wertberichtigung von Derivaten zu melden.

Während der Vorbereitungen für den Zyklus 2023 wurde dem SRB jedoch mitgeteilt, dass die Europäische Kommission derzeit dabei ist, die CDR in Bezug auf diese Wertberichtigung zu ändern. Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die für die vergangenen Beitragszyklen geltende Methodik für die Wertberichtigung von Derivaten bereits für den aktuellen Zyklus wiedereinzuführen.

Daher müssen die Institute im Beitragszyklus 2023 für die Wertberichtigung von Derivaten die Methodik anwenden, die **im Leitfaden 2023, den Sie in der Anlage finden**, beschrieben ist. Die Methodik zur Wertberichtigung von Derivaten spiegelt fast vollständig die Methodik wider, die in früheren Beitragszyklen auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften der CRR angewandt wurde.

Da der SRB den DRF jedes Jahr überarbeitet und aktualisiert, werden die Institute gebeten, die für den Ex-ante-Beitragszyklus 2023 erforderlichen Daten unbedingt unter Verwendung des DRF 2023 zu übermitteln. Der DRF 2023 wird Ihnen von Ihrer NRA zur Verfügung gestellt. Das zulässige Meldeformat für die Meldebögen für den Zyklus 2023 ist nun ausschließlich XBRL. Änderungen für die Jahre 2016 bis 2022 werden nach wie vor sowohl im Excel-Format als auch im XBRL-Format akzeptiert.

Am **4. November 2022** wird die Online-Plattform für die Einreichung der ausgefüllten Meldebögen („eReg“) freigeschaltet. Ab diesem Tag können die NRA den von Ihrem Institut eingegangenen Meldebogen hochladen. Wie und wann Sie den Meldebogen an Ihre NRA übermitteln, entnehmen Sie bitte deren Anweisungen.

Institute, die eine Vorabprüfung ihrer Daten durch den SRB (über dessen automatischen Datenprüfmechanismus⁵) wünschen, sollten ihren DRF an Ihre NRA unter Beachtung der Anweisungen der jeweiligen NRA übermitteln. Eine Prüfung der Daten durch den SRB kann für Institute nützlich sein, um Daten erforderlichenfalls zu berichtigen und/oder zu ergänzen. So kann vermieden werden, dass sich der SRB zur Verwendung von Schätzungen gezwungen sieht.

Darüber hinaus wird Instituten, die für die Datenmeldung in den vorangegangenen Zyklen möglicherweise nicht das XBRL-Meldeformat verwendet haben, empfohlen, ausreichend Zeit für die Übermittlung ihres DRF an die NRA vorzusehen und den DRF vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist zu übermitteln. Auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Frist müssen die Institute (über die NRA) ihre DRF spätestens bis zum **31. Januar 2023** übermitteln. Werden die relevanten Informationen nicht bis zum 31. Januar beigebracht, legt der SRB nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 CDR bei der Berechnung des jährlichen Beitrags des betreffenden Instituts Schätzungen oder eigene Annahmen zugrunde oder ist sogar befugt, dem Institut den höchsten Risikoanpassungsmultiplikator zuzuordnen.

Bei Fragen zum DRF wenden Sie sich bitte an Ihre **NRA**, die als erste Anlaufstelle für Auskünfte fungiert.

⁴ IPS steht für „Institutional Protection Scheme“ bzw. institutsbezogenes Sicherungssystem.

⁵ Bei der Datenüberprüfung wird für eine Reihe von Feldern im Meldebogen festgestellt, ob Abweichungen von anderen Datenquellen (z. B. aufsichtlichen Meldebögen oder den im Vorjahreszyklus gemeldeten Werten) vorliegen. Wenn bei der Datenüberprüfung keine Unstimmigkeiten festgestellt werden, bedeutet dies allerdings nicht, dass die Daten vollständig korrekt oder validiert sind.

Änderungen

Werden die den Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen bzw. Daten aktualisiert oder korrigiert, sind die Aktualisierungen bzw. Korrekturen den Abwicklungsbehörden nach Artikel 14 Absatz 5 CDR unverzüglich zu übermitteln. Bedürfen die von den Instituten vorgelegten Informationen einer Änderung oder Überarbeitung, passt die Abwicklungsbehörde den jährlichen Beitrag entsprechend den aktualisierten Informationen an.

Wenn die Daten Ihres Instituts für einen der vorangegangenen Ex-ante-Beitragszyklen (2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022) Aktualisierungen, Korrekturen oder Überarbeitungen bedürfen, sollte Ihr Institut die entsprechenden Meldebögen im Rahmen des eigens für diesen Zweck vorgesehenen Verfahrens ändern.

Bitte übermitteln Sie Ihrer NRA die berichtigten oder aktualisierten Daten in dem DRF für den Beitragszeitraum, für den Sie Daten ändern möchten. Wenn Sie zum Beispiel die Daten aus dem Jahr 2021 berichtigen/aktualisieren möchten, verwenden Sie bitte den DRF 2021. Die NRA wird den geänderten Meldebogen an den SRB weiterleiten. Der SRB wird die geänderten Daten gemäß Artikel 17 Absatz 3 CDR bewerten und Ihr Institut gegebenenfalls um genauere Angaben ersuchen. Wird dem Antrag auf Anpassung stattgegeben, so wird die Differenz zu dem Beitrag, der vor der Änderung berechnet und entrichtet worden war, mit dem für den Beitragszeitraum 2023 fälligen jährlichen Beitrag verrechnet.

Geänderte Meldebögen mit angepassten Daten können von den Instituten ganzjährig an die NRA übermittelt werden. Allerdings **werden im Beitragszyklus 2023 nur angepasste DRF berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2022⁶ (von den NRA) in eReg hochgeladen wurden⁷.**

Falls Sie Fragen zum Thema Änderungen haben, wenden Sie sich bitte zur weiteren Klärung an Ihre **NRA**.

Datenüberprüfung⁸

Anfang Februar 2023 wird der SRB eine Überprüfung der Daten vornehmen, die von den Instituten in ihren DRF für 2023 übermittelt wurden. Die Überprüfung erfolgt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden (NRA und NCA). Sollten zusätzliche Klarstellungen erforderlich sein, wird sich der SRB mit den jeweiligen NRA in Verbindung setzen. Die betreffenden Institute werden informiert und erhalten die Möglichkeit, über die zuständige NRA auf etwaige Klärungsersuchen zu reagieren.

Anforderungen bezüglich einer zusätzlichen Zusicherung

Bis zum **10. März 2023** müssen alle beitragenden Institute, die Teil einer Gruppe sind, die unter die direkte Aufsicht der EZB fallen, den NRA eine zusätzliche Zusicherung in Bezug auf die Daten bieten, es sei denn, die Gruppe unterliegt der Zahlung von Pauschalen.⁹ Für den Zeitraum 2023 müssen die Institute die Bestätigung eines Prüfers über konkrete vereinbarte Prüfungshandlungen (AUP)¹⁰ vorlegen. Die oben genannte Anforderung erstreckt sich auch auf die Änderungen, die sich auf Datenpunkte beziehen, für die eine zusätzliche Zusicherung erforderlich ist (einschließlich Änderungen, die sich aus zusätzlichen

⁶ Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt: Geänderte DRF, die am oder nach dem 1. Januar 2023 hochgeladen wurden, werden im Ex-ante-Zyklus 2023 nicht berücksichtigt.

⁷ Alle geänderten DRF, die nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 31. Dezember 2023 an die NRA übermittelt werden, von diesen jedoch nicht an den SRB weitergeleitet wurden (weil z. B. die Erstüberprüfung mit Ihrem Institut durch die NRA noch ausstand), werden, falls sie akzeptiert werden, in einem späteren Beitragszeitraum berücksichtigt.

⁸ Die Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der Daten, die infolge der Datenüberprüfung nicht infrage gestellt wurden, sollte nicht als Bestätigung dafür betrachtet werden, dass die Daten im Wesentlichen richtig sind.

⁹ In Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission, Artikel 10 Absätze 1 bis 6.

¹⁰ Die Liste der Verfahren wurde vom SRB festgelegt und den NRA übermittelt. Diese Verfahren beziehen sich auf gedeckte Einlagen, Anpassungen in Bezug auf Derivate, auf Abzüge in Bezug auf gruppeninterne Verbindlichkeiten, institutsbezogene Sicherungssysteme und Förderdarlehen sowie auf Eigenmittel (im alleinigen Fall einer Ausnahme).

Datenüberprüfungen ergeben). Das dafür erforderliche Dokument über die zusätzliche Zusicherung wird von Ihrer NRA zur Verfügung gestellt.

Dialog mit der Branche

Anfang März 2023 wird der SRB das jährliche Treffen mit den Bankenverbänden einberufen, um die Branche über den Zyklus im Voraus erhobener Beiträge für 2023 zu informieren. Dabei geht es insbesondere um den Prozess der Datenerhebung und um die Zielausstattung, die gestützt auf die 2022 beobachtete Entwicklung der gedeckten Einlagen in der Bankenunion erwartet wird. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bedenken hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2023 zu klären.

Konsultations- und Anhörungsverfahren

Ende Februar bzw. spätestens **Anfang März 2023** wird der SRB einen Konsultationsprozess zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für den Zyklus 2023 einleiten. Angesichts der Ergebnisse der Konsultation von 2022 hält es der SRB für wichtig, seinen strukturierten Dialog mit den in den Anwendungsbereich fallenden Instituten fortzusetzen und sie anzuhören, bevor die endgültigen Beschlüsse durch die NRA übermittelt werden.

Wie im vorangegangenen Zyklus erhalten die Institute Gelegenheit, zu allen von ihnen als relevant erachteten Aspekten der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2023 Stellung zu nehmen und ihren Beitrag für 2023 zu simulieren. Alle Stellungnahmen, die beim SRB eingehen, werden im Hinblick auf den Abschluss des Beschlussfassungsverfahrens sorgfältig geprüft.

Um diesen Prozess zu unterstützen und den Instituten die Teilnahme so einfach wie möglich zu machen, erfolgt die Konsultation auch diesmal über eine spezielle elektronische Plattform, die über die Website des SRB zugänglich ist.

Der SRB wird im Vorfeld des Konsultationsverfahrens auf seiner Website weitere Informationen bereitstellen, damit die Institute rechtzeitig davon erfahren und sich umfassend beteiligen können. Bitte beachten Sie jedoch, **dass keine weitere individuelle Mitteilung an Ihr Institut vorgesehen ist. Bitte schauen Sie daher regelmäßig auf die Website des SRB, insbesondere im Zeitraum Februar-April 2023.** Das Zugangspasswort für die spezielle Plattform lautet: [REDACTED]

Annahme und Mitteilung des endgültigen Beschlusses

Der endgültige Beschluss über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2023 soll im April 2023 vom SRB angenommen und den NRA mitgeteilt werden.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 der CDR und Artikel 5 Absatz 2 der CIR werden die jeweiligen NRA den Instituten ihre endgültige Entscheidung über die Festsetzung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2023 und die Aufforderung zur Zahlung ihrer im Voraus erhobenen Beiträge bis spätestens 1. Mai 2023 übermitteln.

Verwaltungssanktionen

Der SRB möchte darauf hinweisen, dass er gegen Personen oder Unternehmen, die für Verstöße verantwortlich sind, Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2014/59/EU¹¹ verhängen kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung an diesem Verfahren. Weitere Hinweise sowie allgemeine Informationen über den SRF und im Voraus erhobene Beiträge finden Sie auf der Website des SRB (<http://srb.europa.eu/>).

Hochachtungsvoll

Jan Reinder de Carpentier
Stellvertretender Vorsitzender

¹¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).